

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-5172/23-II**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Ausschuss für Gesundheit und Soziales  
Kreistag

27.11.2023  
11.12.2023

**Betr.:** 5. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie § 35 SGB XII

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die 5. Handlungsempfehlung zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie nach § 35 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr:

Ansatz:

#### **Finanzierung durch:**

Produktkonto:	312000 546100	Aufwendungen
	312000 419100	Ertrag

Bezeichnung des Produktkontos:	Grundsicherung für Arbeitsuchende
-----------------------------------	--------------------------------------

Konto-Ansatz:

noch verfügbare  
Mittel:

Luckenwalde, den 13.11.2023

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Der Landkreis ist gemäß § 6 Abs.1 Ziffer 2 SGB II und i. V. mit § 22 SGB II Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Nach § 44b SGB II werden die Aufgaben im Jobcenter wahrgenommen.

Da das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 27 SGB II bis dato keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landkreise als zuständige Leistungsträger in der Pflicht, Maßstäbe für eine einheitliche Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten in ihrem Verantwortungsbereich für Wohnungen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen, festzulegen.

Da nur wenige Kommunen in den Landkreisen über einen qualifizierten Mietspiegel i. S. d. §§ 558 BGB verfügen, hat das Bundessozialgericht 2008 den Landkreisen als Alternative dazu die Möglichkeit eröffnet, die notwendigen Mietübersichten auf dem Weg einer Erhebung zu erfassen, sofern diese auf ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes beruht.

Nach einer durchgeführten Ausschreibung der entsprechenden Leistung wurde im Landkreis Teltow-Fläming die Firma Koopmann Analytics mit der Erfassung und Analyse der entsprechenden neuen Daten beauftragt. Im Ergebnis erstellte das benannte Unternehmen auf der Basis empirisch erhobener Daten eine repräsentative Mietwertübersicht nach einem vom BSG (Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 18/19 R), geforderten schlüssigen Konzepts, die es nunmehr ermöglicht, das aktuelle Mietpreisniveau im gesamten Landkreis wiederzugeben.

Nach Auswertung der Daten wurden die Maßstäbe für die Angemessenheit einer Wohnung bzw. eines Eigenheimes den Gegebenheiten am örtlichen Wohnungsmarkt angepasst und in die vorliegenden 5. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II des Landkreises Teltow-Fläming eingearbeitet.

Gemäß der Rechtsprechung ist die Entscheidung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten durch das Jobcenter unter Berücksichtigung dieser Daten und nach der sogenannten Produkttheorie vorzunehmen. Dabei kommt es letztendlich darauf an, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich im Einzelfall in der Wohnungsmiete niederschlägt nicht höher sein darf als die jeweiligen Vergleichsdaten dieser Empfehlung. Darüber hinaus wurden in der vorliegenden 5. Handlungsempfehlung noch bisher ergangene höchstrichterliche Rechtsprechungen, die Neuregelungen zum Bürgergeld sowie Erfahrungen des Jobcenters und der Grundsicherung im Ergebnis von Gerichtsverfahren eingearbeitet und Hinweise für die praktische Anwendung gegeben.

Nach § 35 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, (SGB XII) wird die 5. Handlungsempfehlung analog in den Fällen der Grundsicherung nach dem SGB XII angewendet.

Zur regionalen Differenzierung der Angemessenheitswerte wurden die räumliche Einheiten neu gebildet und an die kommunalen Planungsräume (Sozialräume) angepasst.

Planungsräume waren und sind raumordnerische Gesichtspunkte ähnlich der Bewertung von sogenannten Vergleichsräumen, wie sie sich in der entsprechenden Landesplanung widerspiegeln. So werden in der Landesentwicklungsplanung Mittelzentren ausgewiesen, in denen bestimmte Funktionen der Daseinsvorsorge gebündelt und für ihre Verflechtungsbereiche vorgehalten werden sollen. Für den Landkreis ergeben sich mit Ludwigsfelde, Blankenfelde-Mahlow, Zossen, Luckenwalde und Jüterbog 5 Mittelzentren, deren Verflechtungsbereiche zugleich die Grundlage für die Sozialraumbetrachtung bilden, wobei aufgrund der räumlichen Nähe Ludwigsfelde und Blankenfelde-Mahlow den Planungsraum Nord bilden.